

Abfallsatzung

der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I, S. 2),
des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331),
des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (HAKA) vom 23. Mai 1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 584) und
der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I, S. 562)
hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zielsetzung und Aufgabe

1. Die Stadt Marburg betreibt die Abfallbeseitigung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
2. Die Abfallentsorgung umfasst das Einsammeln der im Gebiet der Stadt Marburg angefallenen und überlassenen Abfälle und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Die Stadt kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
3. Die Stadt Marburg informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Abfallarten

Unter den Begriff Abfall fallen alle Abfälle im Sinne des § 3 KrW-/AbfG, d.h. sowohl Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) als auch Abfälle zur Beseitigung.

Abfälle sind z.B.:

1. Hausmüll (Abfälle hauptsächlich aus privaten Haushaltungen, die in zugelassenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden),
2. Bioabfälle (der im Hausmüll enthaltene, biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteil wie z.B. organische Küchenabfälle oder Gartenabfälle),
3. Restabfälle (Anteil des Hausmülls, der keine wiederverwertbaren Bestandteile enthält),
4. hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (in Gewerbebetrieben, Einzel- und Großhandelsbetrieben, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende

- Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können),
5. Sperrmüll (feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden),
 6. besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Abfälle gemäß § 41 KrW-/AbfG; „Sonderabfälle“),
 7. Schadstoff-Kleinmengen (gemäß § 3 Abs. 3 HAKA von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und den Entsorgungspflichtigen zu überlassen).

§ 3

Ausschluss von der Einsammlung

1. Der Abfalleinsammlung der Stadt Marburg unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
2. Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - 2.1 Abfälle zur Beseitigung, soweit es sich nicht um solche aus privaten Haushaltungen oder um hausmüllähnliche Gewerbeabfälle handelt, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereit gestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder anderen Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt Marburg eingesammelt werden können,
 - 2.2 Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“),
 - 2.3 Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, so weit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
3. Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 4

Verwendung von wiederverwendbaren Getränkebehältnissen und Mehrweggeschirr bei öffentlichen Veranstaltungen

1. Bei der Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen und in Einrichtungen der Stadt dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren bzw. essbaren Verpackungen und Behältnissen angeboten werden (z.B. Teller, Schüsseln o.ä. bzw. Waffeln, Brötchen o.ä.). Papierverpackungen (keine Pappe) sind zulässig. Geschirr und Besteck soll bei öffentlichen Veranstaltungen nur gegen Pfand ausgegeben werden. Getränke sollen nur in wiederverwendbaren und mit Pfand belegten Flaschen, Gläsern und Bechern ausgegeben werden. Diese Bestimmungen gelten, soweit nicht im Einzelfall besondere Belange des öffentlichen Wohls dem entgegenstehen.
2. Soweit Veranstaltungen auf anderen Flächen und in anderen Einrichtungen durchgeführt werden, die einer gewerberechtlichen Erlaubnis bedürfen, gilt Absatz 1 sinngemäß. Die Erlaubnis der Veranstaltung kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

1. Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte wie Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, dieses Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).
2. Jeder Anschlussberechtigte i.S.d. Abs. 1 und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die städtischen Sammelbehälter (Müllbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).
3. Jeder Anschlussberechtigte i.S.d. Abs. 1 ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang).
4. Jeder Anschlussberechtigte i.S.d. Abs. 1 und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwangs die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 6

Ausnahmen vom Benutzungszwang

1. Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 4 besteht nicht für
 - Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - Abfälle, die nach § 3 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind und durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind und durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegen stehen.
2. Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung sind private Haushaltungen befreit, wenn die Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist der Stadt vom Anschlussberechtigten bzw. sonstigen Abfallbesitzer auf Verlangen nachzuweisen.
3. Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne sind private Haushaltungen befreit, wenn die Anschlussberechtigten oder die sonstigen Abfallbesitzer nachvollzieh-

bar und schlüssig darlegen, dass sie die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle kompostieren.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

1. Anschlusspflichtige und jeder Abfallbesitzer haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu benachrichtigen.
3. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben und Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
4. Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer die notwendigen Auskünfte erteilen.

§ 8 Betretungsrecht, Überwachung

1. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).
2. Die von der Stadt Beauftragten können an der Anfallstelle Abfälle auf Vermeidbarkeit, Verwertbarkeit und Verringerung der Schädlichkeit untersuchen oder durch geeignete Sachverständige untersuchen lassen. Die Abfallbesitzer haben die Kosten der Untersuchung zu tragen, sofern bei einer Untersuchung schädliche Verunreinigungen festgestellt werden.

§ 9 Eigentumsübergang, Fundsachen, Durchsuchung

1. Mit der Übernahme beim Einsammeln gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt über.
2. Als angefallen gelten Abfälle, die entsprechend den Vorschriften dieser Satzung der Stadt zur Entsorgung überlassen worden sind.
3. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
4. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
5. Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, umzulagern oder wegzunehmen.

§ 10

Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung

Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, beispielsweise bei Betriebsstörungen, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten, so werden die betroffenen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt. Ein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten sowie auf Schadenersatz bleibt ausgeschlossen.

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Abfalleinsammlung

§ 11

Organisation der Abfalleinsammlung

1. Die Stadt stellt jährlich einen Organisationsplan (Müllabfuhr-Kalender) auf. Der Plan enthält über die Einsammlung von Restmüll sowie der für die Wiederverwertung bestimmten Stoffe folgende Angaben:
 - 1.1 mit der Abfalleinsammlung beauftragte Unternehmen, falls die Stadt nicht selbst zuständig ist,
 - 1.2 Abfuhrbezirke,
 - 1.3 Abfuhrturnus und Abfuhrzeiten.Der Organisationsplan wird jedem Anschlusspflichtigen in geeigneter Weise zugesandt.
2. Die Stadt sammelt folgende Abfallfraktionen im Hol-System ein:
 - 2.1 Restmüll,
 - 2.2 Altpapier,
 - 2.3 Verpackungsabfälle,
 - 2.4 Bioabfall,
 - 2.5 Sperrmüll sowie
 - 2.6 sperrige Gartenabfälle.
3. Die Einsammlung des Restmülls erfolgt grundsätzlich 14-täglich. Soweit im Rahmen der Getrennteinsammlung von Wertstoffen Grundstücke an die Bioabfalleinsammlung angeschlossen sind bzw. von der Möglichkeit der Eigenkompostierung Gebrauch machen, kann die Einsammlung des Restmülls auf Antrag des Anschlusspflichtigen 4-wöchentlich erfolgen. Die Einsammlung des Altpapiers und der Verpackungsabfälle erfolgt 4-wöchentlich, die Einsammlung der Bioabfälle erfolgt 14-täglich. Zusätzliche Abfahren können auf Antrag und gegen Erstattung des entstehenden Mehraufwands erfolgen. Die Einsammlung von Sperrmüll und sperriger Gartenabfälle erfolgt nach gesonderter Anforderung.
4. Die Anschlusspflichtigen sowie sonstigen Abfallbesitzer haben die anfallenden Abfälle getrennt in den jeweiligen Sammelgefäßen zur Abholung bereit zu stellen.

§ 12

Bereitstellung der Abfallbehälter

1. Die Stadt stellt Abfallbehälter mit einer Größe von 120, 240, 770 und 1.100 l Fassungsvermögen leihweise zur Verfügung. Sie bleiben im Eigentum der Stadt. Daneben sind offiziell von der Stadt als solche gekennzeichnete Müllsäcke (keine privaten Plastikbeutel u. ä.) zur Bereitstellung und Abholung von Restmüll zugelassen.

2. Die überlassenen Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Die Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Abfälle, die nicht in satzungsgemäßen Gefäßen bzw. anerkannten Müllsäcken bereitgestellt werden oder ihrer Art nach keine Abfälle im Sinne dieser Satzung darstellen, werden nicht abgefahren.
3. Für die Reinigung der Abfallbehälter ist der Anschlusspflichtige verantwortlich. Sie kann ggf. im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Anschlusspflichtigen von der Stadt durchgeführt werden.
4. Für Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Abfallbehälter haften die Anschlusspflichtigen. Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren wird durch den Verlustzeitraum nicht berührt. Der Verlust oder die Unbenutzbarkeit von überlassenen Abfallbehältern ist vom Anschlusspflichtigen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
5. Verunreinigungen, die durch die aufgestellten Abfallbehälter, durch Müllsäcke oder durch zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll oder sperrige Gartenabfälle entstehen, sind von dem Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten sofort zu beseitigen.
6. Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen bzw. Verdichten des Inhaltes, insb. auch durch technische Geräte, ist nicht gestattet. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 13 Müllsäcke

1. Neben den Behältern für Restmüll können von der Stadt eingeführte Müllsäcke verwendet werden, wenn im Ausnahmefall das Fassungsvermögen der vorhandenen Restmüllbehälter nicht ausreicht. Die Stadt gibt bekannt, wo zugelassene Müllsäcke gegen die Entrichtung einer Gebühr in Höhe der Kosten für die Beschaffung und Einsammlung gem. § 20 erhältlich sind.
2. Die Müllsäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit dem Einsammeln in das Eigentum der Stadt über. Sie sind verschlossen zur Einsammlung bereitzustellen.

§ 14 Standplatz der Abfallbehälter

1. Die Standorte für Abfallbehälter werden von den Anschlusspflichtigen entsprechend den grundstücksspezifischen Gegebenheiten selbst bestimmt. Der Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter ist vom Anschlusspflichtigen auf seinem Grundstück unter Beachtung des Baurechts und der Unfallverhütungsvorschriften nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu unterhalten sowie von Schnee und Eis freizuhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Abfallbehälter aufgrund entsprechender Vereinbarung von der Stadt zur Entleerung vom Grundstück geholt und wieder zurück gebracht werden.
2. Die Abfallbehälter und die Müllsäcke dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrzeiten auf dem Bürgersteig aufgestellt werden. Die Abfallbehälter sind nach dem Entleeren vom Anschlusspflichtigen oder einer von ihm beauftragten Personen unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen. Die Abfallbehälter sind grundsätzlich an dem zur Fahrbahn hin liegenden Rand des Gehweges aufzustellen oder - soweit keine Gehwege vorhan-

den sind - am äußersten Fahrbahnrand, und zwar so, dass sie den Verkehr nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigen sowie Vorübergehende nicht behindern, und das Entleeren und der Abtransport der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Soweit aufgrund besonderer Einsammlungstechnik ein davon abweichendes Aufstellen der Abfallbehälter erforderlich ist, sind die speziellen Hinweise hierfür zu beachten.

3. Falls das Abfalltransportfahrzeug infolge höherer Gewalt, topographischer Umstände oder erheblicher finanzieller Aufwendungen nicht bis an das Grundstück fahren kann, sind auf Verlangen der Stadt die Abfallbehälter oder Müllsäcke vom Anschlusspflichtigen oder einer von ihm beauftragten Person an einer anderen befahrbaren Stelle zur Entleerung bzw. Einsammlung bereitzustellen.

§ 15 Sperrmüll

1. Sperrmüll wird bis zu 2 mal pro Jahr und Haushalt auf Abruf von der Stadt abgefahren. Der Abruf erfolgt mit von der Stadt ausgegebenen und vorgedruckten Postkarten. Der Sperrmüll wird nach der Antragstellung unter vorheriger Mitteilung des Abholtages eingesammelt. Der zur Abholung bereit gestellte Sperrmüll soll haushaltsübliche Mengen nicht überschreiten.
2. Als Sperrmüll werden z. B. nachfolgende Gegenstände abgefahren:

Möbel (Tische, Stühle, Bettgestelle usw.)
Elektrogeräte (Fernsehgeräte, Kühlschränke, Lampen usw.),
sonstige Haushaltsgegenstände (Teppiche, Kinderwagen, Fahrräder usw.).

Die Anzahl der jeweiligen Teile ist auf der Anforderungskarte zu vermerken.
3. Als Sperrmüll gelten nicht Bauteile wie Fensterrahmen, Türen, Badewannen u.ä, ferner nicht Mopeds und Motorräder u.ä., Autoreifen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll gelten.
4. Der Sperrmüll muss, soweit wie möglich, so verpackt oder gebündelt sein, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird und Verschmutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes ausgeschlossen sind.
5. An den mitgeteilten Abholtagen muss der Sperrmüll bis 6.00 Uhr auf dem Gehsteig sichtbar bereitgestellt werden. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs darf nicht erfolgen.

§ 16 Baum- und Strauchschnitt

Auf angeschlossenen Grundstücken anfallender Baum- und Strauchschnitt wird auf entsprechende Anforderung der Anschlusspflichtigen von der Stadt separat eingesammelt und der Verwertung zugeführt. Die Anforderung erfolgt mit entsprechend ausgegebenen Anforderungskarten. Zur Abgeltung der Leistungen wird eine in § 20 festgesetzte Gebühr erhoben.

§ 17

Zuteilung von Abfallbehältervolumen

1. Zahl und Größe der auf einem Grundstück aufzustellenden Abfallbehälter bestimmt die Stadt unter Berücksichtigung einer rationellen und wirtschaftlichen Abfalleinsammlung und nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5.
2. Je Einwohner werden für die Entsorgung entsprechend § 11 Abs. 3 maximal je 40 l Behältervolumen zur Verfügung gestellt. Wegen der vorgegebenen Behältergrößen sind Auf- und Abrundungen des Behältervolumens vorzunehmen. Zwischenwerte des zu beanspruchenden Behältervolumens und der durch die Gefäßgrößen vorgegebenen tatsächlichen Zuteilungsmöglichkeiten sind bis zur Hälfte auf das nächstgrößere Gefäßvolumen aufzurunden (Bsp.: 4 Personen 120 l-Gefäß, 5 Personen 240 l-Gefäß).
3. Soweit auf einem Grundstück mehr als 24 Personen wohnen (Großwohnanlagen) erfolgt auf Antrag des Anschlusspflichtigen die Zuteilung von Abfallbehältervolumen auf Grundlage der jeweils am 30.06. des Vorjahres auf dem Grundstück wohnenden Personen. Der Anschlusspflichtige hat die Personenzahl gegenüber der Stadt zum jeweiligen Stichtag anzugeben und glaubhaft zu machen. Der Anschlusspflichtige ist in diesem Falle von der Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 4 befreit. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können mehrere Grundstücke, die als Großwohnanlagen gelten und die über einen gemeinsamen Containerstandplatz verfügen, als wirtschaftliche Einheit zusammengefasst werden.
4. Reicht das zugeteilte Gefäßvolumen für den Restmüll gem. Abs. 2 und 3 nicht aus, so kann auf Antrag über das satzungsgemäße Volumen hinaus weiteres - gegen entsprechende Mehrgebühr - zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird für je 40 l Behältervolumen entspr. Abs.2 ein Einwohnerwert bzw. nach Abs. 3 die jeweilige Gefäßgebühr berechnet. Abrundungen gem. Abs. 2 bleiben bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt.
5. Reicht das zugeteilte Gefäßvolumen für Altpapier, Biomüll und Verpackungsabfälle nicht aus, so kann auf Antrag über das zugeteilte Volumen hinaus weiteres entsprechendes Gefäßvolumen ohne Mehrgebühr zur Verfügung gestellt werden.
6. Befinden sich auf einem Grundstück neben Wohnungen auch andere Nutzungen, so werden grundsätzlich getrennte Behältnisse bereitgestellt, wenn sich aus den Bedarfsermittlungen unter Beachtung einer wirtschaftlichen und rationellen Abfalleinsammlung zwei oder mehrere Behältergrößen ergeben. Dabei werden für die jeweilige selbstständige Nutzungseinheit je 3 Personen (bspw. Beschäftigte) ein Einwohnerwert zugrunde gelegt. Soweit sich in diesen Fällen für die jeweilige selbstständige Nutzungseinheit nicht ein Mindestvolumen von 80 l ergibt, kann die Entsorgung über noch freie Kapazitäten des Behältervolumens aus Einwohnerwerten erfolgen.

Dritter Abschnitt

Gebühren

§ 18

Gebührenpflicht

1. Zur Deckung des Aufwands, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben aufgrund der Gesetze und dieser Satzung entsteht, erhebt die Stadt Gebühren. Dar-

in enthalten sind auch die Kosten, die der Stadt für die Beseitigung und Verwertung durch Dritte berechnet werden.

2. Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle des Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des folgenden Monats auf den Rechtsnachfolger über.
3. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallbehälter; entsprechendes gilt beim Aufstellen zusätzlicher Abfallbehälter. Die Gebührenpflicht endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
4. Die Gebühren sind öffentliche Abgaben; sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-zwangsverfahren.

§ 19

Bemessungsgrundlage für die Gebühren

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der jährlichen Gebühren nach § 18 ist - vorbehaltlich der Regelungen der Abs. 2 und 5 - die Zahl der auf einem Grundstück wohnenden Personen. Auf Antrag bleibt bei der Veranlagung das 3. und jedes weitere Kind je Familienverband bis zum Ablauf des Monats, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird, unberücksichtigt.
2. Abweichend von Abs. 1 werden die Gebühren für Grundstücke mit Großwohnanlagen entsprechend der Regelung nach § 17 Abs. 3 behälterbezogen veranlagt, sofern dies von dem Anschlusspflichtigen beantragt ist. Die Gebühr richtet sich dabei nach Anzahl und Größe der aufgestellten Behälter. Die Veranlagung erfolgt nach § 20 Abs. 2 Ziffer 1.
3. Stichtag für die Berücksichtigung von Veränderungen hinsichtlich der Bemessungsgrundlage ist der 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.
4. Veränderungen in der Bemessungsgrundlage sind der Stadt innerhalb von 3 Wochen nach dem jeweiligen Stichtag durch den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten schriftlich anzuzeigen. Später angezeigte Änderungen finden analog in dem Monat Berücksichtigung, in dem die Anzeige erfolgt ist.
5. Bei Betrieben und ähnlichen Einrichtungen richten sich die Gebühren nach Anzahl und Größe der aufgestellten Behälter und nach der Zahl der Entleerungen. Für eintretende Veränderungen gelten die Abs. 3 und 4 sinngemäß.
6. Unbeschadet der Meldepflicht nach den Abs. 1 bis 4 und § 7 dieser Satzung kann die Stadt eingetretene Veränderungen bei der Veranlagung der Gebühren von Amts wegen berücksichtigen.

§ 20

Benutzungsgebühr

1. Die Gebühr beträgt entsprechend der Regelung des § 19 Abs. 1 pro Einwohner bei 14-täglicher Abfuhr des Restmülls entsprechend dem Organisationsplan 86,76 EUR pro Jahr; für die Bereitstellung zusätzlichen Gefäßvolumens für Restmüll nach § 17 Abs. 4

wird für je 40 l Gefäßraum ein Einwohnerwert berechnet. Die Mindestgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt 130,20 EUR.

Soweit im Rahmen der Regelungen des § 11 Abs. 3 die Einsammlung des Restmülls 4-wöchentlich erfolgt, beträgt die Gebühr 69,36 EUR pro Einwohner und Jahr. Die Mindestgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt in diesem Falle 103,92 EUR.

- 2.1 Soweit Gebühren behälterbezogen veranlagt werden, betragen die Jahresgebühren bei 14-täglicher Abfuhr des Restmülls entsprechend dem Organisationsplan bei Behältern mit

| | | |
|--------------|--------|--------------|
| a) 35 / 50 l | Inhalt | 226,08 EUR |
| b) 120 l | Inhalt | 305,04 EUR |
| c) 240 l | Inhalt | 444,84 EUR |
| d) 770 l | Inhalt | 1.484,04 EUR |
| e) 1.100 l | Inhalt | 2.119,92 EUR |
| f) 3.000 l | Inhalt | 5.220,60 EUR |
| g) 5.000 l | Inhalt | 8.701,92 EUR |

Bei zusätzlichen Abfuhrungen betragen die Gebühren ein entsprechend Vielfaches der genannten Sätze.

- 2.2 Für die Abfuhr von Altpapier und Biomüll werden bei der Veranlagung behälterbezogener Gebühren nach § 19 Abs. 5 zwei Zehntel der nach Ziff. 2.1 festgelegten Gebühren erhoben. Erfolgt die Abfuhr nicht 14-tägig einmal, beträgt die Gebühr für jede Abfuhr 1/26 der Jahresgebühren nach Ziff. 2.1.
3. Der Verkaufspreis für Müllsäcke beträgt 4,20 EUR je Stück. Hiermit sind die Kosten für die Einsammlung und Entsorgung der Abfälle abgegolten.
4. Die Gebühr für die Abholung und Verwertung von Baum- und Strauchschnitt gem. § 16 beträgt je Anforderung 6,00 EUR für max. 8 m³.

§ 21

Veranlagung, Fälligkeit, Härtefälle

1. Die Gebühren nach § 20 werden vom Magistrat veranlagt und zusammen mit der Grundsteuer eingezogen. Sie sind fällig jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres.
2. Der Magistrat ist berechtigt, in Härtefällen die angefallenen Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1.1 entgegen § 3 Abs. 2 Abfälle bereitstellt, die von der Einsammlung ausgeschlossen sind,
 - 1.2 gegen den Anschluss- und Benutzungszwang verstößt (§ 5 Abs. 3 und 4),
 - 1.3 gegen die in § 7 aufgeführten Melde- und Auskunftspflichten verstößt,
 - 1.4 entgegen § 8 das Betreten des Grundstücks verweigert sowie das Untersuchen des angefallenen Abfalls verhindert,
 - 1.5 entgegen § 9 Abs. 5 angefallene Abfälle durchsucht, umlagert oder wegnimmt,

- 1.6 entgegen § 11 Abs. 4 anfallende Abfälle nicht in den jeweiligen Sammelgefäßen getrennt zur Abholung bereit stellt,
 - 1.7 entgegen § 12 Abs. 1 andere Abfallbehälter und Abfallsäcke benutzt,
 - 1.8 entgegen § 12 Abs. 2 überlassene Abfallbehälter nicht sachgemäß und schonend behandelt oder Abfälle einbringt, die nicht als Abfälle im Sinne dieser Satzung gelten,
 - 1.9 entgegen § 12 Abs. 3 die Reinigung der Abfallbehälter nicht durchführt oder durchführen läßt,
 - 1.10 entgegen § 12 Abs. 4 den Verlust oder die Beschädigung eines Abfallbehälters nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
 - 1.11 entgegen § 12 Abs. 5 Verunreinigungen, die durch die Bereitstellung des Abfalls entstehen, nicht sofort beseitigt,
 - 1.12 entgegen § 12 Abs. 6 die Abfallbehälter soweit füllt, dass ihre Deckel nicht schließen oder Abfälle in die Behälter einstampft bzw. verdichtet oder einschlämmt,
 - 1.13 entgegen § 14 Abs. 1 die Standplätze für Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß herstellt,
 - 1.14 entgegen § 14 Abs. 2 die Abfallbehälter und die Müllsäcke nicht zu den festgelegten Zeiten oder in verkehrsbehindernder Weise zur Abholung bereitstellt oder diese nicht unverzüglich nach der Entleerung auf das Grundstück zurückstellt,
 - 1.15 entgegen § 14 Abs. 3 die Abfallbehälter oder Müllsäcke auf Verlangen der Stadt nicht an anderer ihm zumutbarer Stelle bereitstellt,
 - 1.16 entgegen § 15 Gegenstände zur Einsammlung bereitstellt, die nicht Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind oder den zulässigen Sperrmüll nicht ordnungsgemäß bereitstellt und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet,
 - 1.17 entgegen § 19 Abs. 1 bis 4 eingetretene Veränderungen der Stadt nicht mitteilt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 23 In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die geordnete Beseitigung von Abfällen in der Universitätsstadt Marburg vom 09. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Artikelsatzung vom 18. Oktober 2001, außer Kraft.

Marburg, 20. Dezember 2002

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dietrich Möller
Oberbürgermeister

1. Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 30.12.2002.
2. I. Nachtrag zur Änderung des § 20 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2006; veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 30.11.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007.